

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes der Loacker Swiss Recycling AG (Dübendorf, Schweiz), Schläpfer Altmatt AG (St. Gallen, Schweiz), Kuster Recycling AG (Ebnat-Kappel, Schweiz), Eggenberger Recycling AG (Schaan, Liechtenstein) und Eggenberger Recycling AG, Zweigniederlassung Buchs SG (Schweiz), Loacker Ostschweiz Recycling AG sowie Loacker Recycling AG (Schaan, Liechtenstein) (nachfolgend: „Loacker“), sofern die Parteien nicht die Geltung der „Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Loacker Gruppe Schweiz“ vereinbart haben. Es gilt die deutsche Fassung, andere Sprachfassungen haben lediglich Informationscharakter.

Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für diese Vereinbarungen sind der schriftliche Vertrag und die schriftliche Bestätigung von Loacker massgebend.

Änderungen dieser AGB können von Loacker jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Kunde auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und der Kunde den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung widerspricht. Die jeweils aktuell gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit online unter <https://www.loacker.ch/downloads> abgerufen werden.

Mit dem Betreten des Geländes akzeptiert der Besucher bzw. der Anliefernde, die im Eingangsbereich ausgehängten Sicherheitsbestimmungen der Loacker sowie die aufliegende Hausordnung.

§ 2 Eigentum an der Ware

Der Kunde gewährleistet und bestätigt gegenüber Loacker, dass sämtliche Waren, die er an Loacker veräussert oder übergibt, entweder rechtmässig erworben sind, der Kunde rechtmässiger Eigentümer ist oder die Waren in seiner ausschliesslichen Verfügungsgewalt stehen und keine Rechte Dritter an der veräusserten/übergabenen Ware bestehen. Weiter gewährleistet und bestätigt der Kunde, dass die Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung oder aus Umsatzsteuerkarussellgeschäften (oder ähnlichen Geschäften) stammen oder der Kunde direkt oder indirekt an solchen, wenn auch nur zweifelhaften Geschäften, beteiligt ist.

§ 3 Zustandekommen eines Vertrages

Ausgenommen einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung sind alle unsere Angebote freibleibend und ohne Bindungswirkung. Bestellungen, Angebote, Aufträge und Auftragsänderungen, Stornos sowie sämtliche sonstige Vereinbarungen werden von uns erst verbindlich, wenn diese von Loacker schriftlich bestätigt wurden; Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 4 Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen, Steuern

Preise sind Börsenpreise, welche einer permanenten Veränderung unterliegen. Soweit kein Festpreis schriftlich vereinbart wurde, ist der Tag der Anlieferung von/bei Loacker ausschlaggebend für die Festsetzung des tatsächlichen Preises. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, ist Loacker berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Rechnungen sind ab Erhalt ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Das Risiko des Zahlungsweges sowie alle für die Zahlung anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8%/Jahr als vereinbart.

Vom Kunden an Loacker übergebene Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

§ 5 Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte für alle Kunden

Die von Loacker gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden im Eigentum von Loacker. Kommt der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, ist Loacker berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von Loacker mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt Loacker, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern Loacker eine solche Eintragung wünscht.

Eine Verpfändung von Vorbehaltsware muss Loacker unverzüglich mitgeteilt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Dritte ist über den bestehenden Eigentumsvorbehalt vom Käufer schriftlich zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

Eigentumsvorbehalte für Waren, die an Kunden in Deutschland und Österreich ausgeführt werden:

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer unserer Ware ist berechtigt, diese im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verwenden und weiter zu veräussern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

Forderungen gegenüber einem Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an Loacker ab. Loacker nimmt die Abtretung an.

Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt, behält sich Loacker vor, die Forderungen selbst einzuziehen.

Eine Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Loacker. Wenn die Verarbeitung mit Loacker nicht gehörenden Gegenständen vorgenommen wird, erwirbt Loacker an der neu entstandenen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

Dasselbe gilt bei einer Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Loacker nicht gehörenden Gegenständen.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt im Eigentum von Loacker, bis sämtliche Forderungen erfüllt sind, die Loacker gegenüber dem Kunden (jetzt oder zukünftig) zustehen.

Loacker verpflichtet sich Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die freizugebenden Vorbehaltswaren werden aber von Loacker ausgewählt.

§ 6 Übernahme- und Rücknahmeverpflichtungen

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe – in der Folge kurz als „Materialien“ bezeichnet –, die Loacker zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung übergeben werden, gehen mit Übergabe in das Eigentum von Loacker über.

Mit der Anlieferung bei Loacker gewährleistet und erklärt der Kunde, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und keine Rechte Dritter an den gelieferten Materialien bestehen.

Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist, gehen erst dann ins Eigentum von Loacker über, wenn hinsichtlich des Eigentumsüberganges eine gesonderte schriftliche Erklärung von Loacker vorliegt. Soweit lediglich durch Untersuchungen ermittelt werden kann, ob angelieferte Materialien aufgrund ihrer Art von uns zulässigerweise zur vereinbarten Deponierung bzw. Behandlung übernommen werden können und demgemäss eine optische Überprüfung des angelieferten Materials keine unzweifelhafte Klärung über die Zulässigkeit der Anlieferung ermöglicht, ist Loacker berechtigt, die Annahme zu verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, Materialien, welche aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von Loacker übernommen wurden, auf einmaliges Verlangen unverzüglich und kostenfrei zurückzunehmen.

Soweit eine Rücknahme unzulässigerweise angelieferten Materials zu erfolgen hat, ist Loacker berechtigt – sollte der frühere Besitzer die Rücknahme ablehnen oder nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen – auf Kosten des früheren Besitzers entweder eine ordnungsgemässe Entsorgung durchzuführen oder eine Hinterlegung bei einem geeigneten Zwischenlager vorzunehmen.

Sollte Loacker infolge einer unrichtigen Deklaration der gelieferten bzw. übernommenen Materialien Kosten, Schäden oder Nachteile, gleich welcher Art, entstehen, sind diese vollumfänglich auf erstes Verlangen und unabhängig eines Verschuldens seitens des Kunden vom Kunden zu ersetzen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien weder gefährliche Materialien, Problemstoffe, noch Altöle enthalten sind. Wenn im Material enthaltene, wieder verwertbare Altstoffe und/oder Problemstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, ist Loacker auch nach Übernahme berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen oder die Annahme zu verweigern. Soweit Loacker den Transport zu Deponien oder Behandlungsanlagen durchführt, ist Loacker zur Rückgabe des Materials jederzeit berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material für die vertraglich vorgesehene Entsorgung/Behandlung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde. Mit der Rückgabe gilt der Vertrag als aufgelöst und der Kunde hat Loacker vollumfänglich, auf erstes Verlangen und unabhängig eines Verschuldens seitens des Kunden, alle Kosten, Schäden und Nachteile zu ersetzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

§ 7 Kündigung

Loacker ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden (i) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögen nicht eröffnet wird oder (ii) Exekutionen gegen den Kunden anhängig sind oder (iii) bei wesentlichen Verstössen des Kunden gegen vertragliche Vereinbarungen, die trotz entsprechender Aufforderung von Loacker vom Kunden nicht innert 30 Tagen beseitigt werden, ohne dass dem Kunden dadurch Schadenersatzansprüche entstehen.

Im Falle der Insolvenz ist Loacker berechtigt, vom Kunden noch nicht bezahlte Ware zurückzufordern (siehe Eigentumsvorbehalt § 5).

§ 8 Gewährleistung, Haftung, Verrechnungsverbot

Loacker leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Ware im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der Ware beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag vereinbart.

Aus der blossen Bezeichnung der Ware können keine Mindeststandards abgeleitet werden. So garantiert Loacker zum Beispiel nicht für allfällige Qualitätsansprüche, die sich aus der Bezeichnung „Qualitätserde“ ergeben.

Der Kunde hat die Ware nach Lieferung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen binnen einer Woche schriftlich bei Loacker zu rügen. Später entdeckte Mängel sind vom Kunden binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Loacker steht nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln das Recht zu, nach eigener Wahl, allfällige Mängel an der Ware zu beheben, die Ware ganz oder teilweise zu ersetzen oder den Kaufpreis zu reduzieren (Minderung). Ein Anspruch des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) ist ausgeschlossen.

Kommt der Kunde seiner Prüf- und/oder Rügepflicht nicht fristgerecht nach, entfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensatz.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehältlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren nach der Lieferung der betreffenden Ware. Für von Loacker ersetzte oder reparierte Ware gilt die Zweijahresfrist ab Lieferung der ursprünglichen Ware.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen haftet Loacker nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden, aber nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, eigene Forderungen mit Forderungen von Loacker zu verrechnen.

§ 9 Liefertermine, Lieferfristen

Loacker ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. Loacker befindet sich erst nach unbenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen in Lieferverzug.

Betriebsstörungen bei Loacker, die Loacker ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb vereinbarter Frist zu liefern (etwa wegen höherer Gewalt, Vandalismus etc.), verlängern sich Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung und den Zeitraum zur Wiederinbetriebnahme.

Allfällige Schadenersatzansprüche des Käufers aus einem Lieferverzug werden gemäss § 8 nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden ersetzt.

§ 10 Sonderbestimmungen im Veranstaltungs- und Baubereich

Eigentumsrecht

Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum von Loacker. Der Mieter (Kunde) darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräussern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen. Der Mieter vertritt gegenüber Dritten die Interessen von Loacker. Der Mieter wird Loacker von etwaigen Vorgängen, die sich nach Lieferung (Übergabe) auf das Eigentumsrecht von Loacker oder das Mietobjekt auswirken können, sofort verständigen. Das gilt insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Etwaige Reparaturen bzw. eine notwendige überdurchschnittliche Endreinigung werden an den Mieter gesondert verrechnet.

Beschädigungen

Der Mieter haftet Loacker ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Ein nicht in ordnungsgemässen Zustand zurückgegebenes Mietobjekt wird von Loacker unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert.

Versicherung

Das Mietobjekt ist durch Loacker nicht versichert. Loacker hat das Recht, vom Mieter zu verlangen, dass dieser das Mietobjekt angemessen versichert und Loacker auf erstes Verlangen die entsprechenden Belege und Policen vorlegt.

Übernahme

Der Mieter überprüft bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Irgendwelche Ansprüche daraus, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist, oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind ausgeschlossen, soweit bei Übernahme keine sofortige Rüge erfolgt. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Ort und eine befestigte Zufahrt für das Mietobjekt zur Verfügung zu stellen.

Der Mieter wird vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des vorgesehenen Standortes vor der Aufstellung dessen Zustimmung zur Aufstellung des Mietgegenstandes einholen.

Beschaffenheit der Strasse

Der Mieter hat Loacker rechtzeitig vor der Anfahrt auf die Beschaffenheit des Strassenzustandes hinzuweisen, es sei denn, diese ist offensichtlich für das Befahren durch einen Lastkraftwagen geeignet. Unterlässt der Vertragspartner diesen Hinweis, so haftet Loacker nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Strasse oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Strasse (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.

Bewilligung

Allfällige behördliche Bewilligungen, die für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung des Mietobjektes notwendig sind, sind vom Mieter zu besorgen. Das Mietobjekt darf nur nach Schulung durch einen Mitarbeiter von Loacker verwendet werden. Erfolgte Schulungen an Mitarbeitern bestätigt Loacker schriftlich und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Bewegen des Mietobjektes

Der Mieter oder Dritte sind nicht berechtigt, das Mietobjekt zu bewegen, versetzen, be- oder entladen oder anderweitig als zum zur Verfügung gestellten Zweck zu verwenden.

Haftung

Loacker haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt entstehen, gleich welcher Art diese sind. Insbesondere haftet Loacker nicht für Schäden, die aufgrund von nicht erfolgter Schulung bzw. ausserhalb des Schulungsbereiches entstanden sind. Loacker haftet auch nicht, wenn das Mietobjekt mit oder ohne Schulung, Zustimmung oder Aufsicht eines Mitarbeiters von Loacker bewegt, versetzt, be- oder entladen oder anderweitig als zum zur Verfügung gestellten Zweck verwendet wird, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn der Mieter andere Materialien oder anders beschaffte Materialien darin entsorgt als vereinbart. Der Mieter ist verpflichtet, Loacker gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietobjekt unabhängig eines allfälligen Verschuldens des Mieters auf erstes Verlangen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Hinweispflicht des Mieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung des Materials oder der Mietgegenstände betreffen, sind Loacker unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoss gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

Gebühren

Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

§ 11 Sonderbestimmungen für Haustürgeschäfte und ähnliche Verträge

Bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, steht dem Kunden gemäss den Bestimmungen von Art. 40a ff. OR ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. § 16 (letzter Absatz) bleibt vorbehalten.

§ 12 Abfallrechtliche Sonderbestimmung

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger oder die Anfahrsstelle/Ladestelle alle erforderlichen Papiere gemäss Anhang VII der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung ausstellt, vor jedem Beginn des Transportes übergeben und diese vollständig ausgefüllt bei jedem Transport mitgeführt werden. Der Vertragspartner hält Loacker diesbezüglich auf erstes Verlangen und unabhängig eines allfälligen Verschuldens seitens des Vertragspartners vollumfänglich schad- und klaglos.

§ 13 Sonderbestimmungen für Geschäfte im Zentraleinkauf

Eine Bestellung von Loacker bei Lieferanten (insbesondere Bestellungen von betriebsnotwendigen Gütern; keine Materiallieferanten), die über den Zentraleinkauf oder direkt von Loacker erfolgt, ist nur verbindlich, wenn diese eine Bestellnummer sowie die Kostenstelle von Loacker enthält. Rechnungen ohne Bestellnummer und Kostenstelle von Loacker werden von Loacker nicht akzeptiert.

Allenfalls vom Lieferanten an Loacker gewährte Zahlungsziele und Skontofristen, werden ab Wareneingang und nicht ab Rechnungsdatum berechnet.

§ 14 Erfüllungsort, Untervergabe

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Loacker Gesellschaft resp. deren Zweigniederlassung, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

Loacker ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

§ 15 Datenschutz, Bonitätsprüfung

Loacker bearbeitet Personendaten wie Name und Kontaktdaten des Kunden, soweit dies für den Zweck der Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Kunde informiert seine Mitarbeiter und Hilfspersonen sowie weitere Dritte, deren Daten er an Loacker übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Loacker im Zusammenhang mit diesem Vertrag, so dass Loacker ihren Informationspflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht entspricht.

Wenn Loacker dem Kunden Gegenstände liefert oder abholt, können die Daten des Kunden an ein beauftragtes Transportunternehmen weitergegeben werden, soweit diese zur Lieferung bzw. Abholung benötigt werden. Loacker kann Personendaten auch an Dienstleister im In- und Ausland weitergeben, wobei sich diese Dienstleister in Ländern befinden können, die nicht über das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz, die EU oder die EEA verfügen. Loacker ergreift diesfalls hinreichende Massnahmen zum Schutz der Personendaten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Loacker sich vorbehält, Verträge mit Kunden nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle eines negativen Ergebnisses einer Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt einer Anzahlung einzugehen. Zu diesem Zweck behält sich Loacker das Recht vor bei Aufträgen mit Vorleistung von Loacker eine Beurteilung des Kreditrisikos des Kunden einzuholen. Dazu werden die Personendaten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, wie Name, Adresse und Informationen über die Vermögensverhältnisse, an externe Wirtschaftsauskunfteien übertragen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Gruppe Schweiz

Stand April 2021

Stellt eine betroffene Person eine datenschutzrechtliche Anfrage an den Kunden (beispielsweise einen Antrag auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten), die sich auf Personendaten bezieht, für deren Bearbeitung Loacker die Verantwortung trägt, leitet der Kunde Loacker diese Anfrage unverzüglich weiter. Der Kunde wird Loacker auch über datenschutzrechtliche Anfragen von

Behörden informieren, sofern ihm dies erlaubt ist, und wird Loacker Begleitdokumentation (sofern vorhanden) zur Beantwortung solcher Anfragen von betroffenen Personen oder Behörden zukommen lassen und Loacker bei der Beantwortung in verhältnismässiger Weise unterstützen.

Weitere Informationen zum Umgang mit Personendaten durch Loacker und zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von Loacker unter <https://www.loacker.ch/datenschutzerklaerung/>.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Loacker und den Kunden resp. Loacker und den Lieferanten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der jeweiligen Loacker-Gesellschaft, mit folgenden Ausnahmen: (i) Bei Geschäftsbeziehungen mit Eggenberger Recycling AG resp. Eggenberger Recycling AG, 9494 Schaan (LI), Zweigniederlassung Buchs SG (Schweiz) ist der ausschliessliche Gerichtsstand Buchs (St. Gallen); (ii) bei Geschäftsbeziehungen mit Loacker Swiss Recycling AG ist der ausschliessliche Gerichtsstand Dübendorf (Zürich). Es steht Loacker jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden resp. Lieferanten anzurufen.

Die vorstehende Rechtswahl und der Gerichtsstand gelten nicht, wenn und soweit der Kunde nach den anwendbaren Gesetzen (i) ein Verbraucher im Sinne des Schweizer Rechts oder einer anderen anwendbaren Gesetzgebung ist und (ii) berechtigt ist, sich zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts zu berufen.

§ 17 Sonstiges

Sollten diese AGB, einzelne Teile davon oder sonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind.